

---

# **G E S C H Ä F T S B E R I C H T**

**der**

**Entsorgungsgemeinschaft Abfall**

**Berlin-Brandenburg e. V.**

**für die Jahre 2019 und 2020**



---

Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V.

Hedemannstraße 13, 10969 Berlin

Telefon: 030-251 06 91 Fax: 030-251 06 93

[www.esa-online.de](http://www.esa-online.de), [info@esa-online.de](mailto:info@esa-online.de)



Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem vorliegenden Geschäftsbericht geben wir einen Überblick über die Arbeit unserer Entsorgungsgemeinschaft in den zurückliegenden beiden Jahren und über die Rahmenbedingungen, unter denen die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. und die von ihr zertifizierten Entsorgungsfachbetriebe ihre Tätigkeit ausübten.

In den Berichtszeitraum fällt das 25jährige Gründungsjubiläum unserer Gemeinschaft, das wir mit einer würdigen Jubiläumsfeier begehen wollten. Hier hat uns allerdings die Corona-Pandemie mit ihren erheblichen Einschränkungen des wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Lebens einen Strich durch die Rechnung gemacht. Auch die ins Folgejahr verschobene Feier musste der weiterhin geltenden Einschränkungen wegen abgesagt werden. So bleibt lediglich die aus Anlass des Jubiläums erstellte schriftliche Chronik als Dokument und Bericht über die Arbeit eines Vierteljahrhunderts der Qualitätssicherung in der Entsorgungswirtschaft, ehe wir vielleicht aus Anlass des 30jährigen die ausgefallene Feier nachholen.

Gleichwohl ist es auch unter den Pandemiebedingungen gelungen, das Zertifizierungsgeschehen in unserer Gemeinschaft aufrecht zu erhalten, so dass in keinem Fall der Status des Entsorgungsfachbetriebs gefährdet war. Zwar gab es aufgrund der geltenden Kontaktbeschränkungen und teils nicht funktionierender Homeoffice-Lösungen vereinzelte zeitliche Verzögerungen, andererseits wurden die behördlichen Vorgaben so flexibilisiert, dass bis zu einem gewissen Grad auch Vor-Ort-Audits durch die Sachverständigen möglich blieben. Auch der Überwachungsausschuss konnte seine Aufgaben unter Berücksichtigung entsprechender Hygienemaßnahmen uneingeschränkt erfüllen.

Dank gilt für die letzten beiden Jahre wieder der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V., die unsere Entsorgungsgemeinschaft in all den Jahren gewerbepolitisch begleitet und unterstützt hat. Und Dank gilt den Mitgliedern des Überwachungsausschusses für ihr ehrenamtliches Engagement, den Sachverständigen der oecontrol Technischen Überwachungsorganisation mbH sowie dem Team der Geschäftsstelle, das für die reibungslose Arbeit unserer Gemeinschaft sorgt.

Berlin, Mai 2021

Ulrich Schulz  
Vorsitzender

Jörg Röhlicke  
stellv. Vorsitzender

Thomas Holewa  
stellv. Vorsitzender



### **Politische und rechtliche Rahmenbedingungen**

Im Berichtszeitraum standen neben der Novellierung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und den Diskussionen um den Entwurf der Mantel-/Ersatzbaustoffverordnung die weitere Umsetzung der novellierten Entsorgungsfachbetriebsverordnung in der Praxis als wesentliches Ereignis für die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaften und der Technischen Überwachungsorganisationen im Mittelpunkt. Aber auch weitere Rechtsänderungen mit abfallrechtlichem Bezug und die Rechtsprechung beschäftigten die Entsorgungsfachbetriebe und die Zertifizierungsorganisationen in den Jahren 2019 und 2020. Der vorliegende Bericht ermöglicht hierzu eine Rückschau.

### ***Novelliertes Kreislaufwirtschaftsgesetz in Kraft getreten***

Das Kreislaufwirtschaftsgesetz ist 2020 novelliert worden. Die Novelle dient der Umsetzung der 2018 auf europäischer Ebene geänderten Abfallrahmenrichtlinie. Weiteres Ziel laut Gesetzesbegründung war es, das Kreislaufwirtschaftsgesetz ökologisch weiterzuentwickeln, um das Ressourcenmanagement und die Ressourceneffizienz in Deutschland zu verbessern und insbesondere die Abfallvermeidung zu stärken.

Die wesentlichen Neuerungen im Überblick:

1. § 14 Abs. 1 KrWG – Anpassung und Neuberechnung der Recyclingquoten für Siedlungsabfälle. Maßgeblich ist nur noch der Input in die (finale) Verwertungsanlage statt der in die vorgeschaltete Sortieranlage. Die Quoten für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling sollen jeweils zum 1. Januar folgende Vorgaben erfüllen: ab 2020 von 50 Gewichts-%, ab 2025 von 55 Gewichts-%, ab 2030 von 60 Gewichts-% und ab 2035 von 65 Gewichts-%.
2. § 18 Abs. 8 KrWG – Einführung einer Klagebefugnis der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Zusammenhang mit dem Anzeigeverfahren gewerblicher Sammlungen. Hierdurch wird ein kommunaler Anspruch gegen die zuständige Behörde auf Einhaltung des Anzeigeverfahrens geschaffen. Ein vergleichbarer Anspruch in Bezug auf gemeinnützige Sammlungen wurde nicht eingeführt.

3. §§ 23 ff. KrWG - Erweiterung der Produktverantwortung von Herstellern und Vertreibern. Zentraler Gedanke ist dabei die sog. Obhutspflicht gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 11 KrWG. Zugehörig zu diesem Grundgedanken sind auch die Erweiterungen und Verschärfungen bei der freiwilligen Rücknahme nach §§ 26 f. KrWG. Die Rücknahme und Verwertung muss dabei mindestens so hochwertig sein, wie sie durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger oder sonstige Dritte wäre. Die freiwillige Rücknahme gilt unter bestimmten Voraussetzungen auch für Fremdprodukte. Zugleich erfolgt in diesem Zusammenhang eine Neuregelung über die Freistellung von den Nachweis- und Erlaubnispflichten für gefährliche Abfälle sowie über sonstige Verfahrensvorschriften.
4. § 45 KrWG – Die öffentliche Hand wird verpflichtet, insbesondere bei der Auftragsvergabe, Erzeugnisse zu bevorzugen, die in besonderer Weise der Kreislaufwirtschaft dienen und unter umwelt-, ressourcenschutz- und abfallrechtlich relevanten Aspekten besonders vorteilhaft sind. Allerdings besteht diese Verpflichtung ohne Drittschutz zu gewähren, d.h. die Einhaltung der Pflicht ist durch die am Vergabeverfahren teilnehmenden Unternehmen nicht einklagbar.
5. § 49 Abs. 2 KrWG i.V.m. § 24 Abs. 8 NachwV – Es werden neue Registerpflichten für Entsorger, bei denen die verwerteten Abfälle durch das Verfahren das Ende der Abfalleigenschaft erreichen, normiert.

Darüber hinaus werden durch die Novelle neue Begriffsbestimmungen definiert, die Getrenntsammlungspflichten neu verankert, die Anforderungen an Abfallwirtschaftspläne vertieft sowie das Durchschreibeverfahren in der Nachweisverordnung abgeschafft.

### ***Vollzug der Gewerbeabfallverordnung***

Zum 01.01.2019 sind die letzten Neuregelungen der Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) in Kraft getreten. Grundsätzlich schreibt die Verordnung vor, dass Gewerbeabfälle getrennt zu sammeln und zu entsorgen sind. Der **Abfallerzeuger/-besitzer** hat dabei die Pflicht, die Einhaltung der Getrennthaltung zu **dokumentieren**. Die notwendige Dokumentation kann und wird aber oftmals vom **Entsorger als Dienstleistung** übernommen.

## Geschäftsbericht

---

Diese Dokumentation muss der zuständigen Behörde auf Verlangen vorgelegt werden. Bei Bau- und Abbruchabfällen muss die Getrennthaltung erst ab 10 cbm/Baumaßnahme dokumentiert werden.

Der Abfallerzeuger/-besitzer ist von der Getrennthaltungspflicht befreit, soweit diese technisch nicht möglich (z. B. wegen räumlicher Enge in den Betrieben oder Innenstädten) oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Diese Ausnahmen sind ebenfalls vom Abfallerzeuger/-besitzer zu dokumentieren.

Soweit die Abfälle aus den vorgenannten Gründen nicht getrennt gehalten werden müssen, müssen die Gemische vorbehandelt und hierfür unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage/Aufbereitungsanlage zugeführt werden. Die Pflicht zur Vorbehandlung von Abfallgemischen entfällt aber, wenn die Behandlung der Gemische in einer Vorbehandlungsanlage technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Auch dies ist zu dokumentieren.

Eine weitere Ausnahme von der Vorbehandlungspflicht besteht, wenn die Getrenntsammlungsquote im vorangegangenen Kalenderjahr mindestens 90 Masseprozent betragen hat, d. h. der Abfallerzeuger/-besitzer kann in diesem Fall für die restlichen maximal 10 % seiner Gewerbeabfälle auf die Zuführung zu einer Vorbehandlungsanlage verzichten. Die Getrenntsammlungsquote von 90 Masseprozent des Erzeugers in Bezug auf gewerbliche Siedlungsabfälle im vorangegangenen Kalenderjahr ist ebenfalls zu dokumentieren. Darüber hinaus ist zur Dokumentation dieser Quote ein durch einen zugelassenen Sachverständigen geprüfter Nachweis zu erstellen. Dies muss bis zum 31. März des Folgejahres geschehen. Die Dokumentation und der Sachverständigen-nachweis ist der zuständigen Behörde auf Verlangen (auch elektronisch) zur Verfügung zu stellen. Zugelassener Sachverständiger ist beispielsweise ein akkreditierter Sachverständiger, ein Umweltgutachter oder ein nach der Gewerbeordnung öffentlich bestellter Sachverständiger.

Für die Umsetzung der Verordnung gilt, dass es für das Entsorgungsunternehmen keine Verpflichtung gibt, dem Erzeuger/Besitzer offenzulegen, welcher Vorbehandlungsanlage die übernommenen Abfälle zugeführt wurden. Dies kann allerdings im Rahmen der Überwachung des Entsorgungsbetriebes von den Behörden verlangt werden.

### ***Mantel-/Ersatzbaustoffverordnung***

Seit über 15 Jahren arbeiten Bund, Länder, Wirtschaft und Wissenschaft an einer bundesgesetzlichen Regelung zur Verwertung mineralischer Abfälle. Nachdem die deutsche Industrie Sturm gegen die auf Bundesländerebene diskutierten Vorschläge zur Änderung des Entwurfs der Mantelverordnung lief, wurde das zuletzt auf Länderebene festgefahrene Ordnungsverfahren 2020 wieder in Bewegung gebracht, indem eine neue, vom Bundesumweltministerium koordinierte Länder-Arbeitsgruppe eingerichtet wurde. Auf Abteilungsleitererebene diskutieren die Länder darin nochmals die knapp 250 in vorherigen Arbeits- und Unterarbeitsgruppen zusammengetragenen Änderungsanträge mit dem Ziel, einen gemeinsamen Änderungsantrag der Länder in das Bundesratsverfahren einzubringen. Ende 2020 einigte man sich schließlich auf einen Kompromiss, allerdings waren die Diskussionen damit noch nicht beendet. Ein endgültiger Beschluss stand zum Ende des Berichtszeitraums immer noch aus.

Die vorliegende Mantelverordnung besteht aus mehreren Teilen. Den Kern des Regelungsvorhabens bilden die Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung und die Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung. Im Zusammenhang damit werden auch die Deponieverordnung und die Gewerbeabfallverordnung geändert.

Mit der Einführung der Ersatzbaustoffverordnung sollen erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe festgelegt werden. Mineralische Ersatzbaustoffe im Anwendungsbereich der Verordnung sind u. a. Recycling-Baustoffe aus Bau- und Abbruchabfällen, Schlacken aus der Metallerzeugung und Aschen aus thermischen Prozessen. Die Herstellung erfolgt dabei durch Anlagen, in denen die mineralischen Stoffe behandelt, insbesondere sortiert, getrennt, zerkleinert, gesiebt, gereinigt oder abgekühlt werden. Einbauseitig sind technische Bauwerke vor allem im Tiefbau, wie Straßen, Schienenverkehrswege, befestigte Flächen, Leitungsgräben, Lärm- und Sichtschutzwälle betroffen. Die Verordnung gibt zum einen für die jeweiligen Ersatzbaustoffe bzw. deren einzelne Klassen Grenzwerte in Bezug auf bestimmte Schadstoffe vor, deren Einhaltung durch den Hersteller im Rahmen einer Güteüberwachung zu gewährleisten ist. Zum anderen sieht sie an diese Grenzwerte angepasste Einbauweisen vor, die vom Verwender beim Einbau in das technische Bauwerk entsprechend den örtlichen Gegebenheiten zu beachten sind. Damit sollen der Eintrag von Schadstoffen durch Sickerwasser in den Boden und das Grundwasser begrenzt und Verunreinigungen ausgeschlossen werden.



Mit der Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung soll die seit dem Jahre 1999 im Wesentlichen unveränderte Verordnung an den aktuellen Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und die im Vollzug gewonnenen Erfahrungen angepasst werden. Darüber hinaus wird ihr Regelungsbereich auf das Auf- oder Einbringen von Materialien unterhalb oder außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht ausgedehnt. Damit werden die Anforderungen an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich festgelegt. Zudem wird die Verordnung um Aspekte des physikalischen Bodenschutzes, die bodenkundliche Baubegleitung sowie die Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen auf Grund von Bodenerosion durch Wind erweitert. Die Methoden zur Bestimmung von Schadstoffgehalten wurden aktualisiert.

Zu den wichtigsten Regelungen zählen die Anforderungen an die Herstellung und den Einbau mineralischer Ersatzbaustoffe sowie an die Verwertung von Materialien in Verfüllungen von Abgrabungen und Tagebauen. Sie werden erstmalig bundeseinheitlich und rechtsverbindlich festgelegt. Bislang waren sie auf gesetzlicher Ebene nur in sehr allgemeiner Form geregelt und lediglich durch nicht rechtsverbindliche und inzwischen teilweise veraltete technische Regeln beziehungsweise Erlasse in den Ländern konkretisiert.

### ***Überarbeitung der TRGS 519 Asbest***

Die TRGS 519 Asbest ist im Berichtszeitraum überarbeitet worden und enthält für Tätigkeiten an asbesthaltigen Putzen, Spachtelmassen, Fliesenklebern und ähnlichen Produkten nunmehr einige Erleichterungen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) sowie die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin haben im September/Oktober 2019 die Änderungen und Ergänzungen zur TRGS 519 „Asbest – Abbruch-, Sanierungs- oder Instandhaltungsarbeiten“ bekanntgegeben.

Diese Anforderungen nach der TRGS galten mit sofortiger Wirkung, da keine Übergangsfrist bezüglich der Anwendung der TRGS 519: 2019 vorgesehen wurde. In diesem Zusammenhang sei insbesondere auf die Anlage 9 der TRGS 519 hingewiesen, in der zu verschiedenen Tätigkeiten die anzuwendenden emissionsarmen Verfahren (z. B. BT Verfahren) genannt werden.

### ***Monitoring-Bericht Kreislaufwirtschaft Bau***

Die Initiative Kreislaufwirtschaft Bau hat von 1995 an im Zweijahresturnus 11 Monitoring-Berichte zum Aufkommen und Verbleib mineralischer Bauabfälle in Deutschland veröffentlicht. Am 21. Januar 2019 hat die Initiative den 11. Monitoring-Bericht an die Bundesregierung übergeben.

Von den rund 215 Mio. Tonnen mineralischen Bauabfällen, die 2016 anfielen, wurden etwa 193 Mio. Tonnen bzw. rund 90 Prozent einer umweltverträglichen Verwertung zugeführt. Die Verwertungsquote von insgesamt 95 Prozent bei den Fraktionen ohne Bodenaushub verdeutlicht, dass der Baustoffkreislauf fast vollständig geschlossen werden konnte.



### **Rechtsprechung**

#### ***EUGH-Entscheidung zur Einstufung von Abfällen als gefährlich bzw. nicht gefährlich im Hinblick auf Spiegeleinträge nach dem Abfallverzeichnis***

Das europäische Abfallverzeichnis stuft Abfälle nach einem vorrangig herkunftsbezogenen Ansatz ein, der um stofflich-materialbezogene Kriterien ergänzt wird.

## Geschäftsbericht

---

Bei ca. 200 der insgesamt mehr als 800 Einträge des Verzeichnisses handelt es sich um sogenannte „Spiegeleinträge“. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass die Gefährlichkeit/Ungefährlichkeit eines Abfalls, der nach seiner Herkunft eindeutig zugeordnet werden kann, davon abhängt, ob dieser Abfall „gefährliche Stoffe“ enthält oder nicht. Je nach Beantwortung dieser – rein stofflichen – Fragestellung hat sodann alternativ eine Einordnung als gefährlicher Abfall mit (\*) zu erfolgen, oder eben nicht. Aus Sicht der abfallwirtschaftlichen Praxis ist somit wichtig, welche Anforderungen an die Ermittlung gefährlicher Stoffe bzw. gefahrenrelevanter Eigenschaften erfüllt werden müssen und insbesondere, welche methodologisch-analytischen Anstrengungen hierbei zu ergreifen sind.

Mit dieser Frage hatte sich auch der Europäische Gerichtshof (EuGH) zu befassen. Seiner Entscheidung zugrunde lag das Vorabentscheidungsersuchen eines italienischen Strafgerichts, das drei Strafverfahren mit insgesamt rund 30 Beschuldigten führte. Bei diesen handelte es sich um Deponiebetreiber, Abfallentsorgungs- und Abfallerzeugungsunternehmen sowie mit der chemischen Analyse der Abfälle beauftragte Unternehmen, denen nach Maßgabe des italienischen Rechts illegaler Abfallhandel vorgeworfen wurde. Konkret stand der Vorwurf im Raum, die Betroffenen hätten Abfälle, die aus der mechanischen Behandlung von Siedlungsabfällen stammten und denen somit sowohl gefahrenrelevante (AS 19 12 11\*) als auch nicht gefahrenrelevante Abfallschlüssel (AS 19 12 12) zugeordnet werden konnten, illegaler Weise als nicht gefährliche Abfälle behandelt. Die Beschuldigten sollen die Abfälle auf der Grundlage unvollständiger chemischer Teilanalysen zunächst nicht gefahrenrelevanten Abfallschlüsseln zugeordnet und sie dann in Deponien für nicht gefährliche Abfälle entsorgt haben.

Das italienische Gericht stellte dem EuGH vor diesem Hintergrund eine Reihe von Fragen betreffend die grundsätzliche Ermittlungspflicht des Erzeugers und Besitzers hinsichtlich gefährlicher Stoffe und gefahrenrelevanter Eigenschaften von nach Spiegeleinträgen einzuordnenden Abfällen, der im Falle einer solchen Pflicht anzuwendenden Methodik, sowie die Frage, ob ein Abfall aufgrund des umweltrechtlichen Vorsorgeprinzips durch die zuständige Behörde gleichsam präventiv als gefährlich eingestuft werden darf, wenn Zweifel hinsichtlich des Vorliegens gefahrenrelevanter Eigenschaften existieren oder sich die Ermittlung solcher Eigenschaften als unmöglich erweist.

Der EuGH bejahte zunächst die grundsätzliche Pflicht des Erzeugers, die Zusammensetzung seines Abfalls zu bestimmen. Er begrenzt diese Pflicht jedoch unter Rückgriff auf Verhältnismäßigkeitserwägungen. So stellt der EuGH klar, dass der Erzeuger „seinen“ Abfall nicht auf das Vorhandensein aller – nach dem einschlägigen (Chemikalien-)Recht – existierenden gefährlichen Stoffe hin untersuchen muss. Vielmehr müsse der Erzeuger nur, aber immerhin – und zwar ohne Ermessen – nach denjenigen gefährlichen Stoffen suchen, die sich nach vernünftiger Einschätzung unter Betrachtung der Umstände des Falles im Abfall befinden bzw. befinden können.

Zur Begründung verweist das Gericht auf die aus dem umweltrechtlichen Vorsorgeprinzip ableitbare Pflicht zur Ermittlung der potentiell umweltrelevanten – gefährlichen – Eigenschaften. Es sieht eine Grenze jedoch in Verhältnismäßigkeitsaspekten, wie sie namentlich in der Bestimmung der Abfallrahmenrichtlinie zur Abfallhierarchie angesprochen werden. Hieraus folge nämlich, dass den abfallrechtlich Verpflichteten keine im technischen oder wirtschaftlichen Sinne unzumutbaren Verpflichtungen auferlegt werden dürften.

Sodann formuliert der EuGH Maßstäbe für die bei der Ermittlung der gefährlichen Stoffe und gefahrenrelevanten Eigenschaften anzuwendende Prüfmethodik. Herauszustellen ist, dass der EuGH dem Abfallerzeuger im Rahmen seiner Ermittlungspflicht nicht in jedem Fall die Beauftragung von (Labor-)Analysen abverlangt. Eine chemische Analyse bleibt zwar statthaft, ist aber nicht in jedem Einzelfall erforderlich. Vielmehr soll auch eine – an den einschlägigen Konzentrationsgrenzwerten ausgerichtete – Berechnung aufgrund bereits erlangter Informationen über den jeweiligen Abfall ausreichend sein können. Daneben sieht das Gericht auch eine Kombination aus analytischem und nicht-analytischem Vorgehen als möglich an.

Hinsichtlich der anzuwendenden Prüfmethodik betont der EuGH zunächst das Fehlen einer EU-weit harmonisierten Vorgabe. Gleichwohl lässt er erkennen, dass die Anwendung einer Probenahme, chemischen Analyse oder sonstigen Prüfung jedenfalls dann nicht zu beanstanden sein soll, wenn diese in der EU-Verordnung Nr. 440/2008 über die Festlegung von Prüfmethoden gemäß REACH-Verordnung, in einschlägigen CEN-Normen oder in anderen international anerkannten Prüfmethoden und Leitlinien vorgesehen sei. Aber auch ein Rückgriff auf lediglich national etablierte Prüfmethoden soll jedenfalls dann zulässig sein, wenn diese international anerkannt seien.

Die dem EuGH zuletzt gestellte Frage, ob ein Abfall aufgrund des Vorsorgeprinzips bereits bei bloßen Zweifeln hinsichtlich der gefahrenrelevanten Eigenschaften eines Abfalls, der einem Spiegeleintrag zugeordnet werden kann, als gefährlich einzustufen ist, verneint das Gericht. Eine Einstufung als gefährlich könne zwar aufgrund des Vorsorgeprinzips des EU-Rechts geboten sein. Dies sei jedoch nur dann der Fall, wenn es dem Abfallerzeuger oder -besitzer nach einer möglichst umfassenden Risikobewertung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des konkreten Falles praktisch unmöglich sei, das Vorhandensein gefährlicher Stoffe festzustellen oder die gefahren-relevanten Eigenschaften dieses Abfalls zu beurteilen. Auch insofern verweist das Gericht zur Begründung auf einen Ausgleich der Anforderungen des Vorsorgeprinzips mit den gegenläufigen Aspekten der technischen Durchführbarkeit und wirtschaftlichen Zumutbarkeit einer Maßnahme.

### ***Bundesverwaltungsgericht: Untersagungen gewerblicher Altpapiersammlungen rechtswidrig***

Die Abfallbehörde darf eine bestehende gewerbliche Altpapiersammlung nicht mit dem Ziel untersagen, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger die Vergabe dieser Entsorgungsleistungen zu ermöglichen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig am 28.11.2019 entschieden.

In den beiden betroffenen bayerischen Landkreisen hatten allein die Klägerinnen seit 1992 bzw. 2008 im Holsystem Altpapier gesammelt. Die Untersagungen erfolgten im Hinblick auf die geplante bzw. bereits ins Werk gesetzte Neueinführung von Altpapiersammlungen (Holsystem) in Verantwortung der Landkreise.

Der Verwaltungsgerichtshof hat die Untersagungen bestätigt. Auf die Revisionen der Klägerinnen hat das Bundesverwaltungsgericht die Urteile geändert und die Untersagungsbescheide aufgehoben.

Anders als bei neu hinzutretenden gewerblichen Sammlungen hat sich der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger auf Bestandssammlungen eingestellt, so dass seine Funktionsfähigkeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Die Vergabe von Entsorgungsleistungen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger wird in dieser Situation nicht erheblich erschwert oder unterlaufen.

Die Abfallbehörde ist nicht berechtigt, dem öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu ermöglichen, die von privaten Unternehmen gesammelten Altpapiermengen allein mit Blick auf eine Vergabe an sich zu ziehen. Das Kreislaufwirtschaftsgesetz sieht nicht vor, den Wettbewerb im Markt durch einen Wettbewerb um einen Markt im Sinne eines „Systemwechsels“ zu ersetzen.



(Abb. Quelle: bvse)

Das Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes bestätigt auf ganzer Linie die Rechtsauffassung des Bundesverbandes Sekundärrohstoffe und Entsorgung e. V. (bvse). Der Gesetzgeber hat ausdrücklich bestehenden gewerblichen Sammlungen einen weitgehenden Bestandsschutz gewährt.

Etlche Kommunen haben dies in der Vergangenheit nicht hinnehmen wollen und durch einen Griff in die juristische Trickkiste versucht, bestehende gewerbliche Sammlungen zu untersagen. Das betraf natürlich nicht nur die Altpapier-sammlungen, auch die gewerblichen Sammelstrukturen im Schrott- und Altkleiderbereich sind von Seiten der Kommunen unter juristisches Feuer genommen worden, teilweise zunächst mit Erfolg.

### ***Bombenexplosion bei der Schuttaufbereitung – wie steht es um die Haftung?***

Der Betreiber eines Recyclingunternehmens bzw. der Eigentümer des Betriebsgrundstücks haften nicht verschuldensunabhängig, wenn bei der Zerkleinerung eines Betonteils ein darin einbetonierter Blindgänger aus dem Zweiten Weltkrieg detoniert und dadurch die Nachbarhäuser beschädigt werden. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) im Juli 2019 entschieden (u.a. V ZR 96/18).

Der Erstbeklagte betreibt auf einem Gewerbegrundstück, dessen Miteigentümerin die Zweitbeklagte ist, ein Recyclingunternehmen für Bauschutt. Beim Schreddern von Bauschutt detonierte eine Sprengbombe aus dem Zweiten Weltkrieg, die in einem Betonteil einbetoniert war. Bei der Explosion kam der Baggerfahrer ums Leben, zwei weitere Mitarbeiter wurden schwer verletzt. An den auf den angrenzenden Grundstücken stehenden Gebäuden entstanden größere Schäden, welche die Klägerinnen als Gebäudeversicherer reguliert haben.

Schließlich wollten die Gebäudeversicherer das Recyclingunternehmen in Haftung nehmen.

Der BGH hat entschieden, dass das Recyclingunternehmen den Schutt zur Zerkleinerung nicht untersuchen muss und deshalb kein Verschulden vorliegt. Ein Bauschutt recycelndes Unternehmen verstoße nicht gegen die im Verkehr erforderliche Sorgfalt, wenn in seinem Betrieb Betonteile, die nicht bekanntermaßen aus einer Abbruchmaßnahme stammen, bei der mit Bomben im Beton gerechnet werden muss, vor ihrer Zerkleinerung nicht mehr unter Einsatz technischer Mittel auf Explosivkörper untersucht werden. Angesichts der sehr geringen Wahrscheinlichkeit von Bomben in zu recycelnden Betonteilen sei auch von einem verständigen, umsichtigen, vorsichtigen und gewissenhaften Betreiber eines Bauschutt recycelnden Unternehmens eine generelle Untersuchung dieser Stoffe auf Explosivkörper nicht zu verlangen.

Zudem lasse sich der mit einer solchen Untersuchung angestrebte Zweck, eine Gefährdung der Bevölkerung zu verhindern, effektiv nur erreichen, wenn der Bauschutt vor dem Transport bis zu dem Recyclingunternehmen auf dem Grundstück, auf dem der Abbruch der vorhandenen Bebauung erfolgt, auf das Vorhandensein von Blindgängern aus dem Zweiten Weltkrieg untersucht würde. Eine solche Untersuchungspflicht wäre aber überzogen, weil sie ohne konkreten Anlass, gewissermaßen prophylaktisch erfolgen müsste.

Zu beachten ist, dass es sich um eine Einzelfallentscheidung handelt. Ob die vom BGH aufgestellten Grundsätze z.B. auch auf Haftungsfälle übertragbar sind, die aus der Explosion von Hohlkörpern beim Scheren oder Schreddern von Schrott entstehen, dürfte durchaus fraglich sein.

### ***Vom Auftraggeber unter Druck gesetzt und fristlos gekündigt – Konsequenzen bei ungenauer Beschreibung und Einstufung von Abfällen***

Bei Ausschreibungen ist nicht immer klar, wie die zu entsorgenden Abfälle beschaffen sind. Manchmal weiß der Auftraggeber nicht, worauf er achten muss. Manchmal scheut er aus wirtschaftlichen Gründen eine klare Aussage; die Entsorgung gefährlicher Abfälle ist für den Auftraggeber teurer. Eine ungenaue Abfalleinstufung kann für den Entsorger – aber auch den Erzeuger – straf- oder ordnungsrechtliche Verfolgung bedeuten.

Wenn der Auftraggeber nun den Auftragnehmer unter Fristsetzung drängt, mit der Entsorgung zu beginnen, wird es brenzlig. Beugt sich der Auftragnehmer dem Druck, riskiert er, Abfall illegal zu entsorgen. Weigert er sich, riskiert er die fristlose Kündigung des Entsorgungsvertrags durch den Auftraggeber und Schadenersatzansprüche wegen verzögerter Ausführung. Wie also handeln?

Das OLG Köln (Urteil vom 14.12.2018 – 19 U 27/18) gibt hier Hilfestellung. Gegenstand des Verfahrens war die Klage des Auftragnehmers (Entsorger) gegen den Auftraggeber (Erzeuger) auf Bezahlung der vereinbarten Vergütung. Der Auftraggeber hatte die Zahlung verweigert, nachdem er den Auftragnehmer erfolglos zur Durchführung der Entsorgung unter Fristsetzung aufgefordert hatte. Der Auftragnehmer hatte die Ausführung mit der Begründung verweigert, dass er aufgrund der Unterlagen des Auftraggebers die Abfälle nicht bewerten und damit nicht rechtskonform entsorgen könne. Das OLG musste nun entscheiden, in wessen Verantwortungsbereich der unterbliebene Baubeginn fiel.

Der Senat sieht hier den Auftraggeber in der Verantwortung und führt aus:

„Die Beklagte (Auftraggeber) darf der Klägerin (Auftragnehmer) nämlich kein Verhalten bei der Arbeitsausführung abverlangen, das diese der Gefahr einer Verfolgung wegen einer Straftat oder einer Ordnungswidrigkeit aussetzt. Da bei Erdarbeiten der Transport unbeprobten oder nur unzureichend beprobten kontaminierten Erdaushubs genau diese Gefahr begründet, ist der Auftraggeber,



hier also die Beklagte, aufgrund des Bauvertrages verpflichtet, entweder den Erdaushub vor dem Transport ausreichend analysieren zu lassen oder dem Auftragnehmer ein ausreichendes Zwischenlager zuzuweisen (vgl. OLG Koblenz, Urt. v. 26.10.2012 - 10 U 336/11, juris Rn. 125 f.). Die Pflicht zur Vorlage ausreichender Bodenanalysen trifft primär die Beklagte, weshalb es auch ihrem Verantwortungsbereich unterliegt, entsprechende Beprobungen zu beauftragen und für den Fall unzureichender Analysen diese nachzuholen bzw. der Klägerin eine alternative Zwischenlagerungsmöglichkeit zuzuweisen.“

Die – zivilrechtliche – Entscheidung steht in Einklang mit dem öffentlich-rechtlichen Verursacherprinzip. Danach obliegt es dem Erzeuger, für die ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung seiner Abfälle zu sorgen. Dazu gehören auch die Bewertung und Einstufung seines Abfalls. Ist er selbst nicht zur Bewertung in der Lage, muss er externen Sachverstand hinzuziehen. Bei berechtigten Einwänden des Auftragnehmers hat er dafür zu sorgen oder daran mitzuwirken, dass dies geschieht.

Den Auftragnehmer trifft allerdings die Pflicht, den Auftraggeber auf solche Missstände unverzüglich hinzuweisen. Ein späterer Hinweis kann dazu führen, dass er den durch die verspätete Mitteilung entstehenden Schaden zu tragen hat.



### **Tätigkeit der EVGE**

Aktiv beteiligen sich die unter dem Dach der EVGE (Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V.) gemeinsam agierenden deutschen Entsorgungsgemeinschaften an der Umsetzung der neuen EfbV im Sinne ihrer Mitgliedsunternehmen. Die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. gehört der EVGE seit ihrer Gründung im Jahr 2004 an, 2019 blickte die EVGE auf 15 Jahre erfolgreiche Tätigkeit zurück.

### **15 Jahre EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V.**

Die maßgeblichen europäischen Zertifizierer zum Entsorgungsfachbetrieb haben Ende Oktober 2004, also vor 15 Jahren, einen gemeinsamen europäischen Dachverband gegründet.

Als Namen wählten die Gründungsorganisation die Bezeichnung EVGE-Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e.V.. Ziel des Vereins ist es bis heute, einheitliche Zertifizierungsstandards zum Entsorgungsfachbetrieb zwischen den nationalen Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben (in Deutschland Entsorgergemeinschaften) festzulegen und die Vergleichbarkeit der nationalen Zertifikate herzustellen. Wesentliche Grundlage der Zertifizierungsanforderungen an die Entsorgungsbetriebe sind die Vorgaben der deutschen Entsorgungsfachbetriebsverordnung (EfbV).

Daneben sollen die Interessen der Gemeinschaften und Entsorgungsfachbetriebe gebündelt gegenüber der europäischen und nationalen Politik zu Fragen des Entsorgungsfachbetriebs bzw. der Qualitätssicherung in der Recycling- und Entsorgungswirtschaft vertreten werden. Von besonderer Bedeutung ist die Forderung nach weiteren Entlastungen und Erleichterungen für die zertifizierten Entsorgungsbetriebe im europäischen Raum. Für diejenigen europäischen Länder, in denen bisher noch keine Entsorgergemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben vorhanden sind, bietet die EVGE entsprechende „Geburtshilfe“ an.

Aktiv, kritisch und engagiert begleitete die deutsche Sektion der EVGE den gesamten Novellierungsprozeß der EfbV 2015 – 2017.



Abb.: Das erste, 2005/2006 entwickelte EVGE-Logo

## Geschäftsbericht

---

Aus Deutschland waren seinerzeit als Gründungsmitglieder die führenden Entsorgungsgemeinschaften Bürogemeinschaft ESG Nord, bvse-ESG, EdDE, EGRW, ESA und ESN vertreten. Aus Österreich hat der V.Efb, Wien, die Gründungssatzung unterzeichnet. Die tschechische Republik war mit der SUCO, Prag, und die slowakische Republik durch die ZOPNO, Bratislava, vertreten. Später schlossen sich – teils als assoziierte Mitglieder – weitere Gemeinschaften und Verbände der Entsorgungs- und Recyclingwirtschaft aus Deutschland, der Schweiz und zeitweise aus Ungarn und den Niederlanden an.



Abb.: Vorstand und Arbeitsausschuss der EVGE zur Mitgliederversammlung 2015 in Leipzig (Quelle: EVGE)

Als **Vorstandsvorsitzender der EVGE** wurde 2004 **Heinrich Frey (EGRW)** für zwei Jahre gewählt, dem später **Heiko Neuffer (ESN)** und **Hartmut Schön (amtierender Vorsitzender, ESG`en Nord)** folgen sollten. Als Stellvertreter wurden **Dr. Petr Mechura (SUCO)** und **Peter J. Obieglo (bvse-ESG)** berufen. Erster Sprecher des Arbeitsausschusses war **Dr. Markus Weyers (EdDE)**.

Die Sprecherfunktion wechselt zunächst im jährlichen, seit 2014 im Zweijahresturnus. Der **ESA-Vorsitzende Ulrich Schulz** gehört dem Vorstand der EVGE seit Gründung an, **ESA-Geschäftsführer Gerd Bretschneider** fungierte bereits zweimal (2006 und 2016/17) als Sprecher des Arbeitsausschusses.



*Abb.: ESA-Geschäftsführer Gerd Bretschneider als Sprecher des EVGE-Arbeitsausschusses mit EGRW-GF Werner Baumann und RA Stefan Kopp-Assenmacher (v. l.) beim Herbsttreffen 2016 in Würzburg (Quelle: EVGE/EGRW)*

Zwischenzeitlich hat sich die EVGE zu einer anerkannten Fachorganisation entwickelt, der Fachkompetenz in Zertifizierungsfragen geschätzt und gewürdigt wird. Als schon traditionelles „Muss“ haben sich die alljährlich am ersten März-Donnerstag in Eisenach stattfindenden EVGE-Sachverständigenschulungen etabliert, weitere Qualifizierungsangebote wie in unregelmäßigen Abständen stattfindende EVGE-Herbsttreffen oder –workshops erfreuen sich guter Nachfrage.

### ***EVGE-Jahrestagungen 2019 und 2020***

Am 15.11.2019 stand die Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e.V. (EVGE) ihre diesjährige mit einer vorgeschalteten Arbeitsausschusskonferenz in Wien auf der Tagesordnung. Als Repräsentanten der Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V., nahmen **Ulrich Schulz** und **Gerd Bretschneider** an der Tagung teil.

Neben den notwendigen Konzeptplanungen für 2020 sowie der traditionell Anfang März anstehenden Sachverständigenschulung in Eisenach waren die Praxiserfahrungen der deutschen EVGE-Mitgliedsgemeinschaften mit der novellierten Entsorgungsfachbetriebsverordnung von ganz zentralem Interesse. Mit Blick auf die eEfbV waren sich die Vertreter der deutschen EVGE-Gemeinschaften einig, dass aufgrund der vorgenommenen Korrekturen in Folge der Hinweise aus den eigenen EVGE-Reihen die deutlichen Anlaufschwierigkeiten und umfangreichen Probleme des Entsorgungsfachbetriebsportals reduziert wurden und das Portal bis dahin an Qualität gewonnen hat.

Am Donnerstag, dem 22.10.2020 tagten Mitgliederversammlung, Vorstand und Arbeitsausschuss der EVGE, aufgrund der aktuellen Gegebenheiten fand die Zusammenkunft erstmals digital statt. Im Mittelpunkt der Ausschusssitzung und der Mitgliederversammlung standen aktuelle Gesetzgebungsvorhaben im Umwelt- und Abfallrecht sowie eine Rückschau auf die Erfahrungen aus der Zertifizierungspraxis der vergangenen anderthalb Jahre. Erörtert wurden auch die Besonderheiten der Auditgestaltung unter den Bedingungen der Corona-Pandemie.

Satzungsgemäß standen auch die Wahlen zum Vorstand auf der Tagesordnung. Der Vorsitzende Hartmut Schön (Entsorgungsgemeinschaften Nord, Hamburg) sowie die beiden stellvertretenden Vorsitzenden Thomas Pfaff (EdDE) und Helmut Stadler (v.efb, Wien), wurden in ihren Ämtern bestätigt. Auf Vorschlag der bvse-Entsorgungsgemeinschaft neu in den erweiterten Vorstand gewählt wurde die Unternehmerin Monika Kattermann. Ihr Vorstandskollege Ulrich Schulz (Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V., Berlin) wurde ebenfalls im Amt bestätigt.

### ***EVGE-Arbeitsausschuss***

In Deutschland zieht die seit 2017 wirksame Novelle der EfbV immer noch Konsequenzen nach sich, über welche sich regelmäßig in Arbeitsausschusssitzungen dezidiert unter den deutschen Entsorgungsgemeinschaften ausgetauscht wird. Im Rahmen der auf Einladung der Entsorgungsgemeinschaften Nord im August 2019 durchgeführten außerordentlichen Zusammenkunft sowie der turnusgemäßen Arbeitsausschusssitzungen in Eisenach und Düsseldorf im Jahr 2020 wurden eine Vielzahl von Themen, die insbesondere auch durch die neue EfbV erstmalig umgesetzt werden mussten, diskutiert und bewertet.

Dazu zählen sowohl die „Einführung der Vorprüfung“ und die damit verbundenen, erheblich längeren Verfahren, um neue Mitgliedsunternehmen gewinnen zu können, als auch die Probleme bei der „Umsetzung der Digitalisierungsportale“ für den Entsorgungsfachbetrieb. Alle Beteiligten kamen zu dem Ergebnis, dass aufgrund der vorgenommenen Korrekturen und Hinweise der Nutzer, insbesondere der EVGE-Mitglieder, die deutlichen Anlaufschwierigkeiten und umfangreichen Probleme des Entsorgungsfachbetriebsportals reduziert wurden und das Portal deutlich an Qualität gewonnen hat.

Weiterhin wurde im Rahmen der Arbeitsausschusssitzungen in 2020 über die Themen Witnessaudit, unangemeldete Überwachungen sowie die Standardisierung der Überwachungsberichte und die Teilzertifizierung diskutiert und beraten. Auch hier waren vereinzelt deutliche Unterschiede im Vollzug zwischen den einzelnen Bundesländern bzw. den einzelnen Entsorgungsgemeinschaften erkennbar, die letztendlich aber zu keinen Wettbewerbsverzerrungen innerhalb der Gemeinschaften führen würden.

Lediglich das Thema „unangemeldete Überwachungen“ wird von allen deutschen Entsorgungsgemeinschaften, die in der EVGE organisiert sind, weiterhin sehr kritisch gesehen: Insbesondere die in der LAGA-Vollzugshilfe hinterlegte Interpretation, dass alle Betriebe spätestens nach fünf Jahren einmal unangekündigt zu überwachen sind, geht deutlich über die grundlegenden Anforderungen der EfbV hinaus.

Weitere fachübergreifende Themen, die in diesem Kreis besprochen wurden, waren die Novelle der TA Luft sowie der AwSV. Diskussionsbedarf bestand 2020 zudem bzgl. einer Initiative von Verbänden der Bauwirtschaft, welche eine proaktive Änderung der 4. BImSchV bzgl. der kurzfristigen Lagerung von mineralischen Abfällen zum Zweck der Planungsbeschleunigung angestoßen haben. Ebenso wurden aktuelle Entwicklungen – im Austausch mit dem Bundesamt für Güterverkehr (BAG) – zur Mitführung elektronischer Zertifikate thematisiert.

Darüber hinaus wurde in 2020 das Thema „Einstufung von Titandioxid“ mitverfolgt. Die Einstufung von Titandioxid als „karzinogen beim Einatmen“ ist im Februar 2020 erfolgt. Sie gilt nur für Gemische in Form von Pulver mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von  $\leq 10 \mu\text{m}$ . Die CLP-Verordnung (inkl. deren Anhänge), einschließlich der Regelungen zu Titandioxid wurde am 25. Februar 2020 im Amtsblatt der EU veröffentlicht.



Abb.: Veranstaltungsort der traditionellen EVGE-Sachverständigenschulungen: das Steigenberger-Hotel Thüringer Hof in Eisenach

Im Auge behalten werden muss, dass ab dem **1. Oktober 2021** die Anpassungen in Anhang VI der CLP-Verordnung überall in der Lieferkette verbindlich anzuwenden sind.

Großen Diskussionsbedarf nahm 2019 und 2020 die Gewerbeabfallverordnung ein, am Rande wurden auch die Themen Mantelverordnung sowie Ersatzbaustoffverordnung erörtert.

### ***EVGE-Sachverständigenschulungen 2019 und 2020***

Zur schon traditionellen Sachverständigenschulung hatte die EVGE Europäische Vereinigung der Gemeinschaften zur Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben e. V. auch in den Jahren 2019 und 2020 für Anfang März nach Eisenach eingeladen. Rund 60 in die Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben eingebundene Sachverständige waren der Einladung wieder gefolgt.

Auf der Tagesordnung standen jeweils zunächst ein zusammenfassender Überblick über aktuelle abfall- und umweltrechtliche Entwicklungen und die Rechtsprechung durch **Rechtsanwalt Dr. Patrick Blümcke** (talanwälte, Wuppertal). Weitere Vorträge befassten sich mit Praxisfragen des Anlagenbetriebs und Zulassungsrechts vor dem Hintergrund der Besonderheiten der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) und anderen wasserrechtlichen Vorschriften.

Im alljährlichen Erfahrungsaustausch zwischen Entsorgungsgemeinschaften und Sachverständigen, der jeweils Bestandteil der Schulungen ist, wurden praktische Fragestellungen aus der Überwachungspraxis erörtert.

### Mitgliederbetreuung und Zertifizierungspraxis

#### *Mitgliederversammlung und Sommerfest der Entsorgungsgemeinschaft*

Für die alle zwei Jahre vorgesehene Mitgliederversammlung, traditionell verknüpft mit dem Sommerfest, hatte die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. (ESA) am 17. Mai 2019 wieder in eine originelle Location geladen: die AMANO Rooftop Conference Berlin-Mitte unweit des Alexanderplatzes.

Nach der Begrüßung gab der ESA-Vorsitzende **Ulrich Schulz** den Bericht des Vorstandes, es schloß sich der Bericht der Geschäftsführung durch **Gerd Bretschneider** an. Nach Erläuterung der Jahresrechnungen für die Jahre 2017 und 2018 und dem Bericht der Rechnungsprüfer erteilte die Versammlung Vorstand und Geschäftsführung Entlastung. In den nun folgenden Wahlen wurden die Vorstandsmitglieder **Ulrich Schulz** (Richter & Schulz oHG, Berlin) als Vorsitzender, **Thomas Holewa** (HMH Entsorgung GmbH, Blankenfelde) und **Jörg Röhlicke** (Thater Umzüge, Berlin) als stellvertretende Vorsitzende in ihren Ämtern bestätigt. Auch die Rechnungsprüfer **Torsten Backhaus** (Backhaus Spielplatz GmbH, Berlin) und **Carsten Christ** (Mayer Kanalmanagement GmbH, Rüdersdorf) erhielten wieder das Votum der Versammlung.

Auch der Überwachungsausschuss wurde neu gewählt, ihm gehören nunmehr an: **Bernhard Lemmé** (NENN Entsorgung GmbH & Co. KG, Berlin) als Vorsitzender, **Torsten Lackert** (Torsten Lackert Container & Transport-Service GmbH, Berlin) als stellvertretender Vorsitzender sowie die Ausschussmitglieder **Michael Bauer** (Peter Bauer GmbH, Berlin), **Ingo Brade** (ORES GmbH, Berlin) **Gernot Brandenburg** (Berlin) **Karlheinz Fröhlich** (Berlin) und **Leif Nehring** (Trans-Clean GmbH, Berlin).

Bei angeregten Gesprächen und allerlei Leckerem vom Grill und aus der Pfanne ging die Versammlung ins Sommerfest über, das am späten Abend ausklang.



### ***Gespräch mit den Umweltbehörden Berlins und Brandenburgs und der SBB***

Am 05.09.2019 hatten Fuhrgewerbe-Innung und Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. gemeinsam mit der Entsorgungsgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e. V. und der Fachgemeinschaft Bau Berlin-Brandenburg e. V., Repräsentanten der Umweltbehörden Berlins und Brandenburgs sowie der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH (SBB) zu einem gemeinsamen Meinungsaustausch eingeladen.

Erörtert wurden verschiedene Fragestellungen im Vollzug des Abfallrechts, teilweise bedingt durch die im vergangenen Jahr wirksam gewordene Übertragung weiterer, zuvor in Berlin durch die Senatsumweltverwaltung wahrgenommener Aufgaben auf die SBB (für Brandenburg erfüllt die SBB diese Aufgaben bereits seit einigen Jahren). Dabei ging es um verschiedene Fragen der Erteilung von Beförderungserlaubnissen, der Zertifizierung von Entsorgungsfachbetrieben sowie des Nachweises der Fachkunde und Zuverlässigkeit bei Erlaubnisinhabern, die zugleich als Entsorgungsfachbetriebe für die Tätigkeiten Sammeln und Befördern zertifiziert sind. Auch die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung und die politischen Prozesse im Bereich Asbesterkundung und Einstufung von Titandioxid und deren mögliche Konsequenzen für die Bauabfallentsorgung wurden erörtert.

Für Innung und ESA nahmen **Bernhard Lemmé**, Innungs-Fachgruppensprecher und Vorsitzender des ESA-Überwachungsausschusses, Innungs- und ESA-Geschäftsführer **Gerd Bretschneider** und die für die ESA-Betriebe verantwortliche Mitarbeiterin **Anna Szyszka** an der Zusammenkunft teil.

### ***Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019) erarbeitet***

Seit Mitte der neunziger Jahre gibt es die vom seinerzeitigen Bundesverband Wirtschaftsverkehr und Entsorgung e. V. erstellten Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern.

Diese wurden nach einer ersten Überarbeitung Anfang der 2000er Jahre 2019 ein weiteres Mal überarbeitet und von inzwischen vier Bundesverbänden, deren Mitglieder (auch) im Entsorgungsmarkt tätig sind, neu herausgegeben. Die beteiligten Verbände, empfehlen das AGB-Werk seit 29.05.2019 ihren angeschlossenen Mitgliedsunternehmen unverbindlich zur Anwendung.

## Geschäftsbericht

---

Die erarbeiteten AGA 2019 enthalten im Vergleich zu den alten AGA folgende wesentliche Änderungen:

- Da Gegenstand des Bedingungswerkes ein Geschehensablauf ist, der aus unterschiedlichen Einzelaspekten besteht – neben der Bereitstellung und Überlassung des Containers für einen bestimmten Zeitraum als Vermietung, der Abbeförderung des beladenen Containers als Frachtgeschäft und (soweit vertraglich vereinbart) die Entsorgung des Abfalls als Werkvertrag –, wurde der Name des Bedingungswerkes zur Klarstellung ergänzt: „Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Gestellung von Abfallcontainern und die Entsorgung von Abfällen 2019 (AGA 2019)“ und in § 2 Abs. 1 der Vertragsgegenstand der ordnungsgemäßen Entsorgung der vertragsgegenständlichen Abfälle ausdrücklich aufgenommen.
- Hinsichtlich der Befüllung des Containers wurde in § 7 Absatz 1 Satz 2 die Regelung aufgenommen, dass der Auftraggeber auch für ohne sein Wissen durch Dritte in die Container eingefüllte Stoffe verantwortlich ist. Nach § 7 Absatz 2 ist zeitlicher Anknüpfungspunkt der Einstufung von Abfällen nun der Zeitpunkt des Vertragsschlusses.
- Im Bereich der Haftung § 8 Absatz 2 wurde die zulässige Haftungsbeschränkung für Entsorgungsverträge (also Werkverträge) eingefügt und bezüglich des werkvertraglichen Teils die Verjährungsfrist zugunsten des Auftragnehmers auf 1 Jahr verkürzt. Des Weiteren enthält die Regelung am Ende die notwendigen Klarstellungen, für welche Fälle die Verjährungsverkürzung nicht gilt, damit die Regelung einer strengen AGB-Kontrolle standhält.
- Mit § 10 wurde eine Datenschutzklausel aufgenommen, um den Vorgaben der EU- Datenschutzgrundverordnung und des deutschen Datenschutzgesetzes Rechnung zu tragen.
- Die Anpassung des Bedingungswerkes an die aktuelle Rechtsprechung – insbesondere an die BGH-Rechtsprechung zum Bodenrisiko (Urt. v. 28.01.2016, Az. I ZR 60/14) – ist erfolgt.

### **Schlussbemerkungen**

Im Jahr 2020 konnte die Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V. auf 25 Jahre erfolgreiches Wirken für die transportierenden Entsorgungsfachbetriebe der Region zurückblicken. Leider gestatteten es die Umstände der Corona-Einschränkungen weder im Jubiläums- noch im Folgejahr, das Jubiläum angemessen und würdig zu feiern.

Dennoch soll der Blick nicht verstellt werden auf das, was die Gemeinschaft bislang im Interesse der Erhaltung mittelständischer Strukturen und der Festigung der Qualität bei Entsorgungsdienstleistungen in Berlin und Brandenburg geleistet hat. Wie der vorliegende Bericht veranschaulicht, hat die Tätigkeit der Entsorgungsgemeinschaft in den zurückliegenden Jahren qualitativ und quantitativ ihr Profil bewahrt. Wenngleich im Vordergrund in erster Linie die Zertifizierung der Fachbetriebe steht, hat sich – nicht zuletzt auch im Austausch mit der Fuhrgewerbe-Innung Berlin-Brandenburg e. V. und den EVGE-Kollegenorganisationen – eine stabile Organisation geformt, die ihre Mitglieder in vielen Fragen der Entsorgungspraxis begleitet und unterstützt.

Die Anerkennung bei Branchenverbänden und Behörden sind Zeugnis zuverlässiger Arbeit und Zertifizierungspraxis. Diesen Weg konnte die ESA im Geltungsbereich der neuen EfbV seit 2017 erfolgreich beschreiten und wird dies auch weiterhin tun.

**2021**

---

Entsorgungsgemeinschaft Abfall Berlin-Brandenburg e. V.  
Hedemannstraße 13, 10969 Berlin  
Telefon: 030-251 06 91 Fax: 030-251 06 93  
[www.esa-online.de](http://www.esa-online.de), [info@esa-online.de](mailto:info@esa-online.de)